

CHRISTIAN SCHIBLER
CHRISTOPH MICHEL

VORBEREITUNG AUF IMPAIRMENTRISIKEN IN UNSICHEREN ZEITEN Impairmenttest nach IAS 36

Im Sog der Finanzkrise werden Unternehmungen, Revisionsstellen und Adressanten der Jahresrechnung die Vermögenswerte speziell im Auge behalten. Die zu Grunde liegenden Annahmen werden erläutert und zudem wird erklärt, was in der Jahresrechnung offenzulegen ist.

1. EINLEITUNG

Das letzte Jahr war ausserordentlich. Die Finanzmärkte spielten verrückt und die Rezession war offensichtlich und erstmals weltweit. Auf der einen Seite hat sich die wirtschaftliche Situation bei vielen Unternehmungen durch abnehmende Bestellungen sowie Finanzierungsengpässe stark verschlechtert. Auf der anderen Seite ist das weltweite Vertrauen in die Finanzmärkte massiv eingebrochen. Die Umsätze liegen tiefer, Kapazitäten müssen reduziert werden, Kurzarbeit wurde eingeführt oder sogar Entlassungen vorgenommen. Diese Ereignisse und insbesondere die unsicheren Aussichten zwingen viele Gesellschaften, die Werthaltigkeit von Aktivpositionen zu überprüfen und je nach Resultat Wertminderungen für den Jahresabschluss vorzunehmen.

In den *International Financial Reporting Standards (IFRS)* regelt IAS 36 die Überprüfung der Werthaltigkeit von Aktiven. Nebst der heutigen Schwierigkeit, die künftigen Geldflüsse vorauszusagen, gibt es einige technische Hürden zu beachten, um eine korrekte Wertüberprüfung vorzunehmen. Durch eine frühzeitige Planung kann sichergestellt werden, dass es am Jahresende nicht zu unerwarteten Überraschungen kommt, wenn die angestellten Berechnungen durch die Revisionsstelle überprüft werden.

2. IMPAIRMENTTEST NACH IAS 36

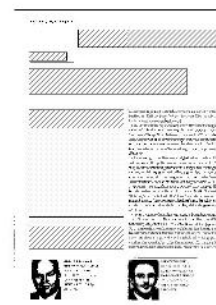
Materielle und immaterielle Vermögenswerte dürfen maximal mit dem erzielbaren Betrag bewertet werden. Ein Vermögenswert wird mit mehr als seinem erzielbaren Betrag bewertet, wenn sein Buchwert den Betrag übersteigt, der durch die Nutzung (Nutzwert) oder den Verkauf des erzielbaren Vermögenswerts (Marktwert) erzielt werden könnte. Ist dies der Fall, verlangt IAS 36, dass eine Wertminderung des Vermögenswerts gebucht wird.



CHRISTIAN SCHIBLER,
CHARTERED ACCOUNTANT,
PARTNER, LEITER IFRS
DESK SCHWEIZ, ERNST &
YOUNG AG, ZÜRICH,
CHRISTIAN.SCHIBLER@
CH.EY.COM



CHRISTOPH MICHEL,
WIRTSCHAFTSPRÜFER,
SENIOR MANAGER, IFRS
DESK SCHWEIZ, ERNST &
YOUNG AG, ZÜRICH,
CHRISTOPH.MICHEL@
CH.EY.COM



Eine Unternehmung kann somit den Wert des Vermögenswerts mittels der Bestimmung des Marktwerts oder des Nutzwerts überprüfen. Falls einer der beiden Werte grösser ist als der aktuelle Buchwert erfolgt keine Wertminderung. Welcher der beiden Werte zuerst bestimmt wird, ist in der Regel von der geplanten Verwendung des Vermögenswerts abhängig.

IAS 36 besagt, dass die Werthaltigkeit einer Aktivposition auf der Stufe überprüft werden muss, auf welchem der Vermögenswert, beziehungsweise eine Gruppe von Vermögenswerten, unabhängige Mittelzuflüsse generiert. In der Regel generiert ein einzelner Vermögenswert keine unabhängigen Mittelzuflüsse, sodass mehrere Vermögenswerte zu einer Gruppe zusammengefügt (*Cash Generating Unit, CGU*) auf ihre Werthaltigkeit überprüft werden, wie z. B. die Gesamtbeurteilung einer Fabrik als CGU. Eine Ausnahme könnte zum Beispiel ein Markenname sein, der durch eine fremde Gesellschaft benutzt wird und für den Royalties eingenommen werden.

IAS 36 besagt zudem, dass aus einer Übernahme entstandener Geschäfts- oder Firmenwert (Goodwill) ab dem Übernahmetag an jenen CGU, beziehungsweise Gruppen von CGU, zugeordnet werden muss, welche aus den Synergien des Zusammenschlusses Nutzen ziehen sollen. Es handelt sich dabei um die niedrigste Ebene innerhalb einer Gruppe, auf welcher der Geschäfts- oder Firmenwert für interne Managementzwecke überwacht wird. Diese Ebene umfasst in der Regel mehrere CGU, darf aber nicht höher sein, als ein Segment, welches gemäss IFRS 8 offengelegt wird.

Materielle und immaterielle Vermögenswerte mit eingeschränkter Nutzungsdauer werden nur dann auf ihre Werthaltigkeit überprüft, wenn ein Anhaltspunkt vorliegt, dass die Vermögenswerte wertgemindert sein könnten. Diese Indikatoren können sowohl intern als auch extern vorkommen. Ein externer Indikator ist zum Beispiel eine Marktkapitalisierung welche niedriger ist als der Buchwert des Reinvermögens des Unternehmens.

Zwingend sind immaterielle Vermögenswerte mit einer unbestimmten Nutzungsdauer, noch nicht nutzungsbereite immaterielle Vermögenswerte und Goodwill jährlich auf Wertminderung zu überprüfen. Diese Überprüfung kann zu einem beliebigen Zeitpunkt innerhalb des Geschäftsjahres durchgeführt werden. Voraussetzung dafür ist, dass die Unternehmung die Werthaltigkeit jährlich immer zum gleichen Zeitpunkt überprüft.

2.1 Bestimmung der mittelgenerierenden Einheit (CGU).
Die Definition der CGU bedingt wesentliche Annahmen durch das Management. Deshalb kann sie im Zweifelsfall

unterschiedlich interpretiert werden. Zu empfehlen ist eine frühzeitige Identifikation der CGU beziehungsweise der einzelnen Aktiven, welche einem Impairmenttest unterliegen könnten. Zudem sollten die bestimmten CGU mit der Revisionsstelle validiert werden.

Die Erfahrung der letzten Zeit hat gezeigt, dass die vom Management initiierten Massnahmen gegen die aktuelle Wirtschaftslage (z. B. Zusammenlegung von Produktionsaktivitäten auf einen Standort) kaum Auswirkungen auf die Zusammensetzung von einzelnen CGU gehabt haben. Die von der Unternehmung bestimmten CGU dürften somit in den meisten Fällen unverändert bleiben. Anders ist es aber bei der Kombination einzelner CGU für die Überprüfung der Werthaltigkeit des Goodwills. Falls sich wegen Restrukturierungsmassnahmen, Schliessungen oder Teilveräusserungen die Konzernstruktur verändert, dann sind auch die Goodwillzuordnung und die Bestimmung der kombinierten CGU zwecks Impairmenttest neu zu prüfen. Zudem muss bei der Veräusserung von Geschäftseinheiten ein Teil des Goodwills im Erfolg aus der Veräusserung berücksichtigt werden. Auch hier ist zu empfehlen, die zur Bemessungsgrundlage hinzugezogenen Geschäftsteile im voraus zu bestimmen.

2.2 Zu Grunde liegende Annahmen

2.2.1 Bestimmung Marktwert. Die Bestimmung des Marktwerts des Vermögenswerts hat sich in der aktuellen Marktsituation stark erschwert. Es ist im Moment schwierig vergleichbare Transaktionen zu finden. IAS 36 besagt, dass die zuverlässigste Bestimmung des Marktwerts über eine kürzlich abgeschlossene, vergleichbare Transaktion zu erfolgen hat. Falls dies nicht möglich ist, kann auf aktuelle Marktpreise abgestützt werden. Das geht aber nur, wenn es für den Vermögenswert einen aktiven Markt gibt. Gibt es auch diesen nicht, muss eine Wertermittlung über ein akzeptiertes Berechnungsmodell mit entsprechenden Annahmen erfolgen. Es kann zum Beispiel ein Discounted-Cashflow-Modell als Grundlage dienen. Im Unterschied zur Berechnung des Nutzwerts erfolgt die Modellrechnung jedoch aus der Sicht des Marktes. Das heisst, es dürfen nur Parameter und Annahmen verwendet werden, die im Markt als allgemein bekannt akzeptiert werden. Das dürfte in der Praxis schwierig zu erfüllen sein. Empfehlenswert ist, in diesem Fall Experten hinzuzuziehen.

2.2.2 Bestimmung Nutzwert. In den meisten Fällen erfolgt die Wertüberprüfung einer CGU auf Basis einer Nutzwertberechnung. Um eine Nutzwertberechnung vorzunehmen werden zwei Hauptinformationsquellen benötigt:
→ Business-Plan der mittelgenerierenden Einheit; → Abzin-

sungsfaktor zur Bestimmung des Barwertes der zukünftigen Mittelzuflüsse.

Bei der Erhebung dieser beiden Kernparameter sind wesentliche Annahmen zu treffen. Diese werden im folgenden genauer erläutert.

2.2.2.1 Business-Plan. Die Nutzwertberechnung basiert auf Business-Plänen der entsprechenden CGU. Die zu Grunde liegenden Business-Pläne enthalten Schätzungen des Ma-

*«Es ist davon auszugehen,
dass die Revisionsstelle
die vorgenommenen Schätzungen
in der aktuellen Zeit besonders
genau hinterfragt.»*

nagements in bezug auf zukünftige Umsätze, erwartetes Umsatzwachstum, Bruttogewinnmarge, Umstrukturierungen, zukünftige Investitionen und so weiter.

Wegen der aktuellen Wirtschaftslage und Marktsituation sind die Unternehmungen gezwungen, diese Annahmen zu überprüfen und, falls nötig, durch neue Annahmen zu ersetzen. Eine Einschätzung der Zukunft ist aber gerade in der heutigen Zeit sehr schwierig vorzunehmen. Ist die Talsohle erreicht und wann wird der erwartete Aufschwung einsetzen? In welchem Umfang wird der Aufschwung einsetzen und die Umsätze zunehmen? Wie schnell werden sich die Preise wieder erholen? Welche Auswirkungen hat die Erholung auf der Kostenseite?

Das Management ist gezwungen, seine Erwartungen in Zahlen auszudrücken und diese gegenüber verschiedenen Anspruchsgruppen zu rechtfertigen. Unter anderen natürlich auch gegenüber der Revisionsstelle, welche bei ihrer jährlichen Prüfung die Werthaltigkeit von Aktiven überprüft. Oder gegenüber der Börsenaufsicht, falls die Gesellschaft an einer Börse kotiert ist.

Es ist daher für das Management wichtig, die Bestimmungen von IAS 36 genau zu kennen. So dürfen zum Beispiel die Effekte von zukünftigen Restrukturierungen erst ab dem Zeitpunkt berücksichtigt werden, ab dem sich die Unternehmung zu einem Massnahmenplan verpflichtet hat. Ein intern ausgearbeiteter Plan, welcher durch das Management noch genehmigt und welcher der Öffentlichkeit noch kommuniziert werden muss, genügt diesen Anforderungen nicht. Auch dürfen sogenannte Expansionsinvestitionen

nicht berücksichtigt werden. Der Vermögenswert muss zum heutigen Zustand bewertet werden. Regelmässig durchgeführte Programme zur Steigerung der Effizienz dürfen jedoch nicht von einer Nutzwertberechnung ausgeschlossen werden. Darunter fällt zum Beispiel der regelmässige Ersatz der IT-Infrastruktur. Schlussendlich sind Erneuerungen von Produktionsmaschinen zum *Erhalt* des Produktionsvolumens zwingend in der Nutzwertberechnung zu berücksichtigen. Wegen dieser Einschränkungen ist es oft schwierig, die Regeln im Impairmenttest mit den strategischen Zielen in der Budgetierung zu vereinbaren.

Auf jeden Fall ist es für das Management sinnvoll, wenn getätigte Annahmen und vorgenommene Erwartungen mit aktuellen Marktdaten, Entwicklungen und allgemein zugänglichen Einschätzungen unterstützt werden können. Vielfach sind Einschätzungen über Länderinflationen, Marktentwicklungen in verschiedenen Industrien oder Ländern frei oder gegen Bezahlung verfügbar.

Es ist davon auszugehen, dass die Revisionsstelle die vorgenommenen Schätzungen in der aktuellen Zeit besonders genau hinterfragt. In vielen Fällen dürfte sich der Spielraum zwischen Nutzwert oder Marktwert eines Vermögenswerts bzw. einer CGU und dem Buchwert in der Bilanz einer Unternehmung im Vergleich zum Vorjahr reduziert haben. Ob eine Wertverminderung gebucht werden muss oder nicht, hängt in diesen Fällen ganz wesentlich von den gewählten Annahmen ab. Je besser also diese Annahmen mit zusätzlichen externen oder internen Informationen untermauert werden können, umso robuster sind die Ergebnisse. U. E. ist dies besonders wichtig, da in der Regel mehr als zwei Drittel des Nutzwerts aus dem Endwert besteht. Dieser basiert auf den vom Management vorgenommenen langfristigen Prognosen.

2.2.2.2 Abzinsungsfaktor. Der zweite Kernparameter für die Berechnung des Nutzwerts ist die Verwendung eines angemessenen Abzinsungsfaktors. IAS 36 besagt, dass ein Abzinsungsfaktor verwendet werden muss, der die Risiken der zu überprüfenden Vermögenswerte beinhaltet. Dieser Zinssatz ist aus Sicht des Markts zu bestimmen. Eine Unternehmenssicht ist nicht zulässig. Bei der Überprüfung einer mittelgenerierenden Einheit wird in der Praxis dieser Zinssatz oft auf Basis des WACC (*Weighted Average Cost of Capital*) bestimmt. Bei der Bestimmung des WACC werden die Fremdkapitalkosten und die Eigenkapitalkosten gewichtet. Um den korrekten WACC zu bestimmen, sind somit drei Parameter zu berücksichtigen:

→ Fremdkapitalkosten; → Eigenkapitalkosten; → Verhältnis zwischen Fremd- und Eigenkapital.

Wegen der aktuellen Wirtschaftslage hat sich die Eigenkapitalsituation bei vielen Unternehmungen wesentlich verändert. Die Unternehmungen haben grosse Verluste erzielt. Das Verhältnis zwischen Eigen- und Fremdkapital hat sich zu Gunsten des Fremdkapitals verändert. Wie sind diese Veränderungen bei der Ermittlung des angemessenen Abzinsungsfaktors für eine Nutzwertberechnung zu berücksichtigen? Muss die Veränderung der Gewichtung zwischen Eigen- und Fremdkapital entsprechend übernommen werden?

Da IAS 36 eine Marktsicht für die Bestimmung des Abzinsungsfaktors vorschreibt, hat die Veränderung der Eigenkapitalquote bei einer Unternehmung keinen direkten Einfluss auf den Abzinsungsfaktor. Der Einfluss der unternehmensspezifischen Finanzierung wird ausgeklammert und somit ausgeschaltet. Vielmehr wird eine für die Industrie spezifische Zieleigenkapitalquote bestimmt.

Trotzdem ist in der aktuellen Situation der Abzinsungsfaktor bzw. das angenommene Verhältnis zwischen Eigen- und Fremdkapital kritisch zu hinterfragen. Eventuell hat sich dieses wegen der aktuellen Marktsituation verschoben. Weil IAS 36 eine Marktsicht vorschreibt, ist es u. E. sinnvoll, diese Überprüfung mit der Unterstützung eines Spezialisten vorzunehmen. Dieser verfügt über das entsprechende Know-how und die Informationen, um die Überprüfung vorzunehmen.

Auch der zu Grunde liegende Fremdkapitalzinssatz sollte überprüft werden. IAS 36 schreibt vor, dass ein Marktzinssatz bestimmt wird, welcher die spezifischen Risiken der Vermögenswerte beinhaltet. Bei der Bestimmung des Fremdkapitalzinssatzes ist sicherzustellen, dass ein Zinssatz verwendet wird, welcher der Nutzungsdauer der Vermögenswerte entspricht. Die Bestimmung des Abzinsungsfaktors für eine Produktionseinheit mit einer Nutzungsdauer von 15 Jahren auf Basis des 6-Monats-Libor-Fremdkapitalzinssatzes ist falsch. Ein allgemein erhältlicher Fremdkapitalzinssatz dient jedoch wiederum nur als Ausgangslage. Zu diesem Fremdkapitalzinssatz ist eine Marge zu rechnen, welche das Finanzierungsrisiko für den Kapitalgeber widerspiegelt. Diese Marge hat sich in der aktuellen Wirtschaftslage zum Teil wesentlich verändert. Wegen der abnehmenden Eigenkapitalisierung von Unternehmungen in verschiedenen Industrien ist das Risiko für Fremdkapitalgeber stark angestiegen und entsprechend auch die Risikomarge. U. E. ist es daher kaum möglich, die Berechnung des Abzinsungsfaktors direkt aus dem Vorjahr zu übernehmen.

3. OFFENLEGUNGEN IN DER JAHRESRECHNUNG

Die aktuelle Marktsituation und das schwierige wirtschaft-

liche Umfeld führen zu grösseren Unsicherheiten in den zu Grunde liegenden Annahmen und Schätzungen. Die Offenlegungen im Anhang der Jahresrechnung einer Unternehmung erhalten eine viel grössere Beachtung und Bedeutung, weil sie dem Leser der Jahresrechnung helfen, die Erwartungen und Aussichten des Managements zu beurteilen.

IAS 36 verlangt insbesondere, dass die wesentlichen Annahmen sowie deren Sensitivität für die Überprüfung der Werthaltigkeit des Goodwills offengelegt werden. Diese Angaben helfen dem Leser der Jahresrechnung zu verstehen, in welchem Umfang Änderungen an Parametern einer Nutz- oder Marktwertberechnung zu einer Wertminderung des Vermögenswerts führen würden. Der Leser der Jahresrechnung kann sich somit sein eigenes Urteil über den noch vorhandenen Spielraum bilden. Die Erfahrung zeigt, dass die meisten Gesellschaften in der aktuellen Situation Sensitivitätsanalysen offenlegen. Heutzutage können mögliche Änderungen in den Annahmen in den meisten Fällen zu einer Wertverminderung führen.

4. FAZIT

Impairmentrisiken sind in der aktuellen Zeit real geworden. Die wirtschaftliche Situation hat sich in den letzten beiden Jahren wesentlich verschlechtert und eine Erholung in der nächsten Zeit ist noch unsicher. Die Überprüfung von Wertminderungen ist keine exakte Wissenschaft, da sie weitgehend auf Erwartungen des Markts oder des Managements über die Zukunft beruht. Kurzfristige Veränderungen in der Wirtschaftslage können die Zukunftserwartungen stark beeinflussen. Unternehmungen sind deshalb gezwungen, ihre Business-Pläne und Impairmentberechnungen mit neuen Annahmen zu überprüfen. Zentral dabei ist, dass die getätigten Annahmen wie z.B. Wachstumsrate, Abzinsungsfaktor und Bruttogewinnmarge die Erwartung des Managements sowie die Zukunftsunsicherheit korrekt widerspiegeln. Auch die Art und der Umfang der Offenlegung ist wichtiger geworden, da sie zur Risikobeurteilung des Bilanzlesers beitragen. Für die Jahresabschlüsse ist empfehlenswert, die Impairmentberechnungen frühzeitig zu planen und mit dem Konzernprüfer möglichst vor Jahresende abzustimmen. Falls zutreffend, sollten Spezialisten bei der Ermittlung der Annahmen hinzugezogen werden. Durch eine gute Vorbereitung behält das Unternehmen die Kontrolle über die Impairmentberechnung und deren Berichterstattung. ■

RÉSUMÉ

Comment prévenir les risques de dépréciation en ces temps incertains

Le contexte économique a changé du tout au tout ces deux dernières années. La confiance dans les marchés financiers est sérieusement ébranlée et il n'est pas jusqu'à la situation des entreprises qui ne se soit fortement dégradée par suite d'une diminution des entrées de commandes et de difficultés de trésorerie. Les chiffres d'affaires sont en chute libre, les capacités en berne, le chômage partiel, voire les licenciements sont quotidiens. Ces événements et, en particulier, des perspectives bien incertaines contraignent nombre de sociétés à reconsidérer la valeur de leurs actifs et, suivant le résultat, à les déprécier dans leurs états financiers en conformité de la norme IAS 36.

Une planification menée en temps utile est à même de prévenir de mauvaises surprises en fin d'exercice, quand l'organe de révision viendra contrôler ces estimations de valeur.

En vertu d'IAS 36, l'évaluation doit intervenir là où un poste de l'actif génère des entrées de trésorerie indépendantes des entrées de trésorerie générées par d'autres postes de l'actif. En général, c'est le cas non pas pour un actif isolé mais pour un groupe d'unités génératrices de trésorerie (UGT). Le goodwill doit être affecté aux UGT ou groupes d'UGT qui profitent des synergies d'une acquisition. La détermination de ces UGT ou groupes d'UGT repose sur les hypothèses émises par le management. Dans le doute, elle peut donner lieu à des interprétations différentes.

Selon l'expérience récente, les mesures engagées par le management pour contrer la situation économique actuelle n'ont guère d'incidences sur la composition des UGT. Il en va autrement de la combinaison d'UGT pour la vérification

de la préservation de valeur du goodwill. Des mesures de restructuration, des fermetures ou des ventes partielles peuvent modifier la structure du groupe, ce qui exige de contrôler l'affectation du goodwill aux diverses UGT. Il est recommandé de valider la détermination d'UGT tout comme l'affectation du goodwill aux différentes UGT avec l'organe de révision.

Aux termes d'IAS 36, un actif ou une UGT est déprécié dès lors que sa valeur comptable est supérieure à sa valeur recouvrable. La valeur recouvrable est la valeur la plus élevée entre la valeur d'utilité et la valeur de marché. Si tel est le cas, il y a lieu de comptabiliser une dépréciation.

Toutefois, dans la conjoncture actuelle, tant l'estimation de la valeur de marché que celle de la valeur d'utilité tient du défi.

Pour déterminer la valeur de marché, il est en effet ardu de trouver des transactions comparables. Il en va de même, sans doute, des prix du marché actuels. Il faut donc estimer la valeur de marché à partir d'un modèle acceptable (le modèle Discounted Cashflow, p. ex.). Comme le calcul se fait dans l'optique du marché, on ne peut recourir qu'à des paramètres et des hypothèses généralement admis sur le marché. Là encore, il devrait être difficile de remplir cette condition dans l'environnement de marché actuel. Aussi est-il indiqué, en l'espèce, de consulter des experts.

Estimer la valeur d'utilité requiert de disposer de deux sources d'information principales, à propos desquelles le management procédera à des estimations et échafaudera des hypothèses significatives:

→ le business plan de l'UGT; → le fac-

teur d'escompte servant à déterminer la valeur actuelle des entrées de trésorerie futures.

S'agissant de l'appréciation du business plan, la question est de savoir dans quelle mesure la situation actuelle du marché y est prise en considération. Quand le management pense-t-il que le creux de la vague sera atteint? Quand la phase de relance conjoncturelle et de reprise des chiffres d'affaires s'amorcera-t-elle? Comment les prix évolueront-ils? Le management devra justifier ses hypothèses vis-à-vis de chacun des groupes d'ayants droit. Par conséquent, il est recommandé de s'appuyer autant que possible sur des hypothèses externes et de consigner avec précision ses propres analyses. C'est d'autant plus important que la marge de manœuvre entre la valeur d'utilité et la valeur comptable devrait avoir fondu et que l'accent est mis encore davantage sur les hypothèses émises. En outre, le management est censé connaître parfaitement IAS 36 pour savoir quelles seront les incidences à prendre en compte – et dans quelle mesure – dans le business plan.

La détermination du facteur d'escompte repose en général sur le modèle du CMPC (*coût moyen pondéré du capital*) consistant à pondérer les coûts respectifs des capitaux étrangers et des capitaux propres. Vu la conjoncture actuelle, la situation en matière de fonds propres s'est dégradée dans de nombreuses entreprises. Sachant qu'IAS 36 impose de déterminer le facteur d'escompte dans l'optique du marché, le ratio de fonds propres n'a pas d'incidence directe. Les considérations de financement spécifiques à l'entreprise sont écartées puisque c'est un ratio cible spécifique au secteur

d'activité qui est choisi. S'agissant des capitaux étrangers, par contre, nous escomptons des changements car le risque du bailleur de fonds a crû en raison du rétrécissement de sa marge d'autofinancement. Ce dernier s'attend donc à une prime de risque plus élevée dont il conviendra de tenir compte dans le modèle du CMPC. Aussi, n'est-il guère envisageable de reprendre directement le calcul du facteur d'escompte de l'année précédente.

La situation actuelle sur le marché suscite de grandes incertitudes quant aux hypothèses et aux estimations énoncées par le management. Les indications à fournir dans l'annexe aux états financiers requièrent par conséquent une attention et revêtent une importance beaucoup plus grandes. Elles permettront au lecteur des états financiers de juger des conjectures émises par le management. IAS 36 exige de publier les analyses de sensibilité pour le cas où une modification significative d'un paramètre se traduirait par une dépréciation. L'expérience montre que, la plupart des sociétés font état de leurs analyses de sensibilité dans le contexte économique actuel. Par les temps qui courent, des variations dans les hypothèses se soldent le plus souvent par une perte de valeur.

Globalement, les entreprises seraient bien inspirées de planifier en temps opportun la vérification de la valeur de leurs actifs et de coordonner leurs estimations avec l'organe de révision, si possible avant la fin de l'exercice, ce qui leur permettra de s'assurer les services de spécialistes si nécessaire. Ainsi parées, elles conserveront la maîtrise de leurs calculs de dépréciation et de leur rapport de gestion. CS/CM/AM